

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 28/11 B

L 5 VG 799/07 (Thüringer LSG)
S 36 VG 1390/04 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung VI - Versorgung und Integration,
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 10. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.2.2011 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Der vorsätzliche rechtswidrige tätliche Angriff iS des § 1 Abs 1 OEG habe sich nicht gegen sie gerichtet. Sie habe den unmittelbaren Tatopfern auch nicht so nahe gestanden, dass sie als mittelbar Geschädigte (Sekundäropfer) anzusehen sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob außer Angehörigen bestimmter Berufsgruppen bzw Familienangehörigen eine Person jemandem so nahe stehen kann, dass sie als Opfer einer Straftat (hier mehrfacher Mord) im Rahmen der Opferentschädigung Ansprüche als Sekundäropfer hat. Damit hat sie zwar eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Sie hat jedoch nicht hinreichend die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage aufgezeigt; denn sie hat nicht dargelegt, inwiefern sich aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage entnehmen lassen (vgl dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Dazu hätte es einer näheren Auseinandersetzung mit den bereits vorliegenden Entscheidungen des BSG zum Anspruch eines Sekundär-



opfers (vgl etwa BSGE 49, 98 = SozR 3800 § 1 Nr 1; BSGE 88, 240 = SozR 3-3800 § 1 Nr 20; BSGE 90, 190 = SozR 3-3800 § 1 Nr 23; BSGE 91, 107 = SozR 4-3800 § 1 Nr 3) bedurft, um einen danach noch verbleibenden Klärungsbedarf zu begründen. Daran fehlt es hier. Der allgemeine Hinweis auf neuere psychologische Erkenntnisse reicht insoweit nicht.

- 5 Soweit die Klägerin Verfahrensmängel rügt, hat sie zunächst § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet. Nach dieser Vorschrift kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Danach können die gegen die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gerichteten Rügen der Klägerin von vornherein nicht zu einer Revisionszulassung führen. Soweit die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts durch das LSG (§ 103 SGG) rügt, fehlt es an der Bezeichnung eines vom LSG übergangenen Beweisantrags.
- 7 Soweit die Klägerin des Weiteren geltend macht, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) dadurch verletzt, dass es wesentliche entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zur Kenntnis genommen habe, hat die Klägerin nicht dargelegt, dass sie ihrerseits in der mündlichen Verhandlung alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl dazu etwa BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35).
- 8 Soweit die Klägerin schließlich die Rechtsanwendung des LSG als unrichtig beanstandet, kann dies nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

